

### Bezugspreis

der Bezugsperson oder der im Stadt- und den Vororten verhörenden Staatsbeamten abgezahlt; vierzehnmalig 4.50, bei zweimaliger Abholung 5.50. Dazu die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehnmalig 4.60, ohne Wahlrechte neunzehnmalig ins Ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Nach-Ausgabe am Abend um 7 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

### Filialen:

Das Stumm'sche Bureau, Albrechtstraße 3 (Postamt),

Louis Weiß,

Katharinenstraße 14, Park- und Königspark 7.

### Abend-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nº 30.

Dienstag den 18. Januar 1898.

92. Jahrgang.

### Politische Tagesschau.

\* Leipzig, 18. Januar.

Bei jeder Gelegenheit verschieren die Sozialdemokraten, daß sie „gleiches Recht für Alle“ forderten. Das das eine faulhafte Lüge ist und das sie statt „gleichen Rechten für Alle“ für sich das Recht zur Vergewaltigung aller Anderer erfordern, beweisen sie freilich eben so. Seltens aber haben sie so schändlicher bewiesen, als bei ihrem gehen auch in den Reichstag übertragenen Kampfe gegen das vom Reichsrat des Coalitionsrats betreffende Handelsverbot des Staatssekretärs von Posadowsky. Der Abg. Singer nannte es einen „hinterlistigen Schlag gegen die Arbeiter“, wenn eins ihrer wichtigsten Rechte gefordert oder gar genommen werden sollte. Und um was handelt es sich in der That?

„Alle Verdote und Strafobstimmungen gegen Gewerbezwecke, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Handarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Schutze der Erwerbung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung des Arbeiters oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.“

Edem Thiloherer holt der Rücktritt von solchen Beschlüssen und Verabredungen frei, und es findet aus leichten Widerwörtern keine Rücksicht.

S 152 fügt dem hinzu:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Scherzapfen oder durch Verweisserklärungen bestimmt, sie zu bestimmten verpflichtet, es solchen Verabredungen (§ 152) Nutzen zu nehmen, oder ihnen Folge zu lassen, oder Anderen durch gleiche Mittel hinderst oder zu hindern verucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefangenung bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht den allgemeinen Strafgesetz nach einer härteren Strafe entspricht.“

Durch diese Beschlüsse hat man gleiches Recht für Alle zu schaffen gesucht; volle Freiheit für Dieben, die auf Verabredungen und Vereinigung mittelst Einfluss auf die Arbeit oder Verabschaffung von Arbeitern günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen zu können verneint; volle Freiheit aber auch für jene Arbeitnehmer, die entweder das Mittel der Arbeitsentziehung nicht für unzureichend halten oder den Zeitpunkt vor Erreichung dieses Zwecks nicht für günstig erachten.“

Mit der Zeit hat sich aber herausgestellt, daß beide Paragraphen wohl die Freiheit der Streiklustigen, nicht aber die der Arbeitswilligen genügend sichern, denn es gibt außer dem Mittel des körperlichen Zwanges, der Drohung, der Verweisung und der Bereitsklärung noch eine ganze Reihe anderer empfindlicher Mittel, durch welche Streikende die Arbeitswilligen zur Beteiligung am Streik zu nötigen oder vom Rücktritt von Streikabredungen abhalten müssen; Mittel, die weder im § 153 der Gewerbeordnung noch im Strafgesetzbuch vorgesehen sind. Deshalb sind Klagen laut geworden und deshalb soll durch das Staatssekretär des Staatssekretärs die Feststellung der Häufigkeit und der Art solcher Freiheitsüberredungen veranlaßt und die Frage zur Beantwortung gebracht werden, auf welche Weise unter Aufrechterhaltung der Coalitionsfreiheit auch die Freiheit der an Streik-Coalitionen nicht teilnehmenden oder von ihnen verachteten Arbeitern besser als bisher offenbar handelt es sich, als darum, mehr als bisher „gleiches Recht für Alle“ zu schaffen. Und das wagt Herr Singer einen „hinterlistigen Schlag gegen die Arbeiter“ zu nennen!

Nach seinem Reditcode hat freilich nur Derjenige Aufruhr auf den Grenzen eines Arbeiters, der zur Fahne Singer schwingt und Kindlings der Dictatur der sozialdemokratischen Führer sich unterwirft. Deshalb braucht auch der „Streikbrecher“, der sein „Genosse“, ja nicht einmal ein Mensch genannt zu werden, weder Recht noch Schutz und deshalb ist es ein frecher Eingriff in die Rechte der „zielbewußten“, d. h. sozialdemokratischen Arbeiters, wenn ihnen Angst der Coalitionsfreiheit nicht auch die unumschränkte Macht zur Vergewaltigung von Streiklustigen und anderen Gewerbezwecken gewährt wird. Das soll die Aufzähungen der sozialdemokratischen Wortführer sind, weß ja jeder, der ihre Worte und Thaten mit eigner Aufmerksamkeit verfolgt, schon längst, aber daß sie es wagen, trotz der Bekämpfung solcher Aufzähungen als Vorkämpfer, ja sogar als die einzigen Vorkämpfer des gleichen Rechtes für Alle aufzutreten, darauf gebürtet dass doch noch eine ganz andere Antwort, als sie den sozialdemokratischen Anführern gegen das Handelsverbot des Staatssekretärs des Innern gelten im Reichstag zu Thäl wurde. Der national-soziale Herr Hüpeden kann gar nicht einmal recht zu wissen, um was es sich handelt. Freilich feierte das Haus gestern „blauen Montag“, und da war nicht viel von ihm zu erwarten. Hoffentlich wird das Reichsrat bald nachgebürtet und dabei nochmal mit allem Nachdruck auf die vom „Vorwärts“ und anderen sozialdemokratischen Blättern mit Verliebe geübte und von Herrn Singer vertheidigte Verwertung gestohlene Schriftsätze hinzugetragen. Daß die sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Verhinderung halten, kann nicht bestehen. Aber ganz zweifellos würden die Herren Böbel, Viebeck, Singer u. s. w., wenn ein bürgerliches Blatt ein von einem dieser Herren verfaßtes vertrauliches Schriftstück, wüssten, daß es von einem Diebe oder Vertrüger in unrechte Hände gekommen ist, dann Benützung der sozialdemokratischen Führer die öffentliche Benutzung von Schriftstücken, die auf Abortion „gefasst“ werden, für eine reale Ver